



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

EINSCHREIBEN

Herrn
Bundesminister fur Verkehr, Innovation und Technologie
Mag. Jorg Leichtfried
Radetzkystrae 2
1030 Wien

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

vorab per Email: joerg.leichtfried@bmvit.gv.at

Wien, 2. Oktober 2017

5073/17 - /PN

**Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“; unmittelbar drohende Gefahr fur das
Landschaftsschutzgebiet um den Kahlenberg**

Ihre GZ: BMVIT-900.107/0067-Buro HBM/2017

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05. September 2017 durfen wir mitteilen
wie folgt:

Der von Ihnen vertretenen Rechtsansicht ist zu widersprechen. Grundsatzlich ist es
zwar richtig, dass die Bestimmungen des UVP-G, des Seilbahngesetzes sowie des
Wiener Naturschutzgesetzes eingehalten werden, samtliche Gesetze widersprechen
jedoch dem eindeutigen Wortlaut der zwingenden europarechtlichen Vorgaben. Zur
Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns auf unsere Schreiben vom 31.
Juli 2017 sowie vom 21. August 2017 zu verweisen, worin die einzelnen EU-
Rechtswidrigkeiten detailliert ausgefuhrt sind.

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434

Wie bereits seinerzeit festgehalten, wurde mittlerweile neben dem Konzessionsantrag der Genial Tourismus- & Projektentwicklung GmbH ein zweiter Konzessionsantrag eingebracht, nämlich von der Skyglide Kahlenberg Betriebs GmbH. Diese Auskunft wurde von Ihrer Mitarbeiterin, Frau Mag. Marianne Fritz erteilt. (Beilage ./2 unseres Schreibens vom 21. August 2017). Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G ist bei mehreren Projekten die Gesamtauswirkung zur Beurteilung der Erreichung der Schwellenwerte maßgeblich. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Durchführung eines UVP-Verfahrens und daher die Miteinbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit besteht.

In dem bereits angeführten Erkenntnis des VwGH vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13 („Laakirchen-Erkenntnis“, Beilage ./3 unseres Schreibens vom 21. August 2017) wurde bekanntlich die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur amtswegigen Überprüfung einer etwaigen UVP-Pflicht thematisiert. Da die von uns vertretenen Anrainer in sämtlichen Verfahren derzeit – unionsrechtswidriger Weise – gem § 3 Abs 7 UVP-G keine Parteistellung haben, besteht auch keine Möglichkeit, sich über den aktuellen Stand der Verfahrens zu informieren. Zur Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtslage dürfen wir wieder auf unsere bisherigen Schreiben vom 31. Juli 2017 sowie vom 21. August 2017 verweisen.

Bei unionsrechtskonformer Auslegung des UVP-G ist den Anrainer bereits in diesem Feststellungsverfahren Parteistellung und somit vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Bei Verweigerung der Akteneinsicht bzw. Parteistellung steht den betroffenen Anrainern ab Erhalt etwaiger Bescheide bzw. Kenntniserlangung ein Rechtsmittel zu. Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus der UVP-RL.

Es ist im Sinne aller Beteiligten, die betroffene Öffentlichkeit möglichst früh umfassend über die jeweiligen Verfahren zu informieren. Die oben beschriebene Vorgangsweise der Geltendmachung von Einwendungen nach Ausstellung eines Bescheides führt zu erheblichen Verzögerungen und kann letztendlich zu einem Abbruch von bereits begonnenen Bauarbeiten führen. Somit liegt die umfassende und rechtzeitige Information der Anrainer auch im Interesse der Antragsteller.

Namens und Auftrags unserer Mandanten haben wir vollständige Akteneinsicht sowie Auskunft über den Stand der jeweiligen Verfahren, in eventuelle die Zustellung etwaiger bereits ergangener Bescheide zu begehren. Es wird gestellt der

Antrag

an das BMVIT als zuständige Behörde gemäß dem Seilbahngesetz auf Gewährung von Akteneinsicht, Zustellung sämtlicher Verfahrensunterlagen sowie etwaiger bereits ergangener Bescheide zu Händen der List Rechtsanwalts GmbH.

List Rechtsanwalts GmbH